

- d) Handel und Versorgung,
- e) Landwirtschaft und Gartenbau,
- f) Arbeit und Berufsausbildung,
- g) Bau- und Wohnungswesen,
- h) Gesundheits- und Sozialwesen,
- i) Volksbildung und kulturelle Massenarbeit,
- k) Jugendfragen und Sport.

Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern bilden mindestens folgende ständige Kommissionen:

- a) Innere Angelegenheiten und Finanzen,
- b) Landwirtschaft,
- c) Bau- und Wohnungswesen,
- d) Gesundheits- und Sozialwesen,
- e) Volksbildung, kulturelle Massenarbeiten, Jugendarbeit und Sport,
- f) örtliche Wirtschaft, Kommunalwirtschaft, Handel und Versorgung.

In Gemeinden mit nicht mehr als 25 Abgeordneten können die zuletzt genannten Aufgabengebiete auch von weniger, mindestens jedoch von drei ständigen Kommissionen durchgeführt werden³.

Die Aufgabengebiete der ständigen Kommissionen der Volksvertretungen der Kreise, Stadtkreise, Stadtbezirke sowie der Städte und Gemeinden über 10000 Einwohnern entsprechen den Aufgabengebieten der entsprechenden Kommissionen der Bezirkstage (-> Erl. 6 f 3) (b) zu Art. 109).

Die ständigen Kommissionen der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern haben folgende Aufgabengebiete:

- 1) Innere Angelegenheiten und Finanzen:

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Stärkung der Bereitschaft zur Verteidigung der Heimat, Schutz des sozialistischen Eigentums, Brandschutz, besonders in Waldgebieten, Aufstellung und Erfüllung des örtlichen Haushaltsplanes sowie planmäßige und zweckmäßige Verwendung der Haushaltsmittel, Erfüllung der Finanzpläne in den Dienstleistungs- und Versorgungsbetrieben sowie anderen örtlichen Einrichtungen, Verwirklichung des staatlichen Abgabenplanes, insbesondere Einhaltung der Steuerdisziplin sowie der Bezahlung der MTS-Entgelte, Förderung des Sparwesens.

³ § 2 Abs. 2-7 Anlage I zur Richtlinie für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen vom 28. 8. 1957 (GBl. I S. 477)